

Merkblatt

Verfahren der Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz

Allgemeines:

Gemäß dem am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen rheinland-pfälzischen Weiterbildungsgesetz (WBG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 454) erhalten die nach dem WBG anerkannten Landesorganisationen sowie der Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V. eine Landesförderung. Die Förderung gliedert sich in eine personalbezogene Grundförderung und in eine leistungsorientierte Angebotsförderung (Zuwendung im Betrieb).

Die **Grundförderung** wird als Pauschale für nachgewiesene hauptberufliche oder hauptamtliche pädagogische Fachkräfte (HPF) gewährt.

Die **Zuwendungen zum Betrieb** ermitteln sich nach einem Schlüssel nach § 14 WBG, der sich an dem Anteil der durchgeführten Weiterbildungsstunden, der Anzahl der Teilnehmenden sowie an den sonstigen vom Land nicht über die Grundförderung geförderten HPF orientiert.

Gem. § 15 Abs.1 Satz 2 WBG sind diese Zuwendungen zum Betrieb auf Landeszuwendungen für Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen anzurechnen.

Maßnahmen, die als Grundlage der Berechnung nach dem WBG dienen

sind, wenn sie in Modellprojekten und Schwerpunktmaßnahmen Berücksichtigung finden, mit dem jährlich vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung festgelegten Pauschalsatz pro Weiterbildungsstunde in die Finanzierungspläne der Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen einzubeziehen.

HPF, die als Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen zum Betrieb dienen

und in Modellprojekten und Schwerpunktmaßnahmen Berücksichtigung finden, sind mit einem jährlich vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung festgelegten Pauschalsatz in den Finanzierungsplänen der Modellprojekte und Schwerpunktmaßnahmen einzubeziehen.

HPF, die im vollem Umfange als Grundlage für die Berechnung der Grundförderung dienen,

können bei Modellprojekten und Schwerpunktmaßnahmen nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich bei den Landesmitteln um sog. „durchlaufende Mittel“ (wie z.B. EU-Mittel) handelt und die für die Einwerbung dieser Mittel notwendigen komplementären nationalen Mittel schon über die in den Finanzierungsplänen eingehende Grundförderung nach dem Weiterbildungsgesetz abgedeckt sind.

Anlage: Erklärung über die Förderung nach dem WBG